

MITTEILUNGSBLATT

UNIVERSITÄT  WIEN

Studienjahr 2004/2005 – Ausgegeben am 30.11.2004 – 7. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

WAHLEN

34. Wahl der oder des Vorsitzenden und einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Peter Rauscher

STIPENDIEN UND FÖRDERUNGEN

35. Ausschreibung von Förderungsstipendien der Universität Wien gemäß §§ 63-67 StudFG (BGBl Nr. 305/1992 idF BGBl. I Nr. 75/2003)

WAHLEN

34. Wahl der oder des Vorsitzenden und einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Peter Rauscher

Die Wahl des oder der Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Peter Rauscher findet in der konstituierenden Sitzung am Mittwoch, 15. Dezember 2004, 11 Uhr s.t., im Sitzungszimmer der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät, Stiege VI, Dr. Karl Lueger Ring 1, 1010 Wien, statt.

Der Einberufer:
Stelzer

STIPENDIEN UND FÖRDERUNGEN

35. Ausschreibung von Förderungsstipendien der Universität Wien gemäß §§ 63-67 StudFG (BGBl Nr. 305/1992 idF BGBl. I Nr. 75/2003)

Die Studienpräses der Universität Wien schreibt hiermit Förderungsstipendien für die zweite Jahreshälfte 2004 aus. Förderungsstipendien dienen zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten von Studierenden ordentlicher Studien an Universitäten.

I. Voraussetzung für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums (gemäß § 66 StudFG)

Für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Die Bewerbungen um ein Förderungsstipendium (Formular abrufbar unter folgendem Link: (<http://www.univie.ac.at/studienrecht/>) zur Durchführung einer nicht abgeschlossenen wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit, Magisterarbeit, Dissertation) samt Beschreibung der Arbeit, einer Kostenaufstellung und eines Finanzplanes.
2. Die Vorlage mindestens eines Gutachtens, aus dem hervorgeht, ob die oder der Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen und ihrer bzw. seiner Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen. Das Gutachten hat nach Möglichkeit von der Betreuerin oder dem Betreuer der wissenschaftlichen Arbeit oder von einer oder einem sonstigen habilitierten Universitätslehrerin oder -lehrer zu stammen.
3. Die Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG).*

II. Erforderliche Nachweise

- (1) Erfolgsnachweise, die einen hervorragenden Studienfortgang belegen (insbesondere Sammelzeugnisse, Diplomprüfungszeugnisse, Abschlusszeugnisse)
- (2) Die oben unter I.1 und I.2 angeführten Unterlagen
- (3) Lebenslauf
- (4) Nachweis, dass die wissenschaftliche Arbeit mit überdurchschnittlich hohen finanziellen Belastungen (z. B. Reisekosten, Labormaterial, etc.) verbunden ist; diese sind in der Kostenaufstellung darzulegen.
- (5) Folgende Kosten werden **nicht** gefördert: Hard- und Software (sofern nicht fachspezifisch), Lebenserhaltungskosten, Wohnungsmietfortzahlungen, Drucken und Binden der wissenschaftlichen Arbeit.

III. Zuerkennung

- (1) Ein Förderungsstipendium darf pro Studienjahr € 700,-- nicht unterschreiten und € 3.600,-- nicht überschreiten.
- (2) Die Zuerkennung erfolgt durch die Studienpräses.
- (3) Die Bewerber werden über die Entscheidung umgehend schriftlich informiert.
- (4) Auf die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums besteht kein Rechtsanspruch.

IV. Sonstiges

- (1) Bei Zuerkennung eines Förderungsstipendiums wird den Studierenden aufgetragen, zum vereinbarten Zeitpunkt einen Bericht über die widmungsgemäße Verwendung der zuerkannten Mittel abzuliefern. Ein Viertel des zuerkannten Förderungsstipendiums wird erst nach Vorlage dieses Berichts ausgezahlt (vgl. § 67 Abs. 3 StudFG).
- (2) Gemäß § 4 StudFG sind EWR-Staatsbürger österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, wenn sie sich als Wanderarbeitnehmer oder Kinder von Wanderarbeitnehmern niedergelassen haben. Flüchtlinge sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt. Ausländer und Staatenlose sind österreichischen Staatsbürgern dann gleichgestellt, wenn sie zum Zeitpunkt der Zulassung an der Universität Wien gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig waren und in diesem Zeitraum den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Österreich hatten.

V. Bewerbungsfrist

Die Bewerbungen um ein Förderungsstipendium sind im Zeitraum 1. Dezember 2004 bis 17. Dezember 2004 (Datum des Poststempels) abzugeben. Die Bewerbungsunterlagen sind an das jeweilige Dekanat (<http://data.univie.ac.at/inst?name=dekanat>) zu richten.

7. Stück – Ausgegeben am 30.11.2004 – Nr. 35

* Auszug aus §§ 18f StudFG:

§ 18. (1) Die Anspruchsdauer umfasst grundsätzlich die zur Absolvierung von Diplomprüfungen, Bakkalaureatsprüfungen, Magisterprüfungen, Rigorosen, Lehramtsprüfungen oder anderen das Studium oder den Studienabschnitt abschließenden Prüfungen vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters. Sofern das Studien- oder Ausbildungsjahr nicht in Semester gegliedert ist, umfasst die Anspruchsdauer die vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines halben Studien- oder Ausbildungsjahres.

§ 19. (1) Die Anspruchsdauer ist zu verlängern, wenn der Studierende nachweist, dass die Studienzeitüberschreitung durch einen wichtigen Grund verursacht wurde. (2) Wichtige Gründe im Sinne des Abs. 1 sind: 1. Krankheit des Studierenden, wenn sie durch fachärztliche Bestätigung nachgewiesen wird, 2. Schwangerschaft der Studierenden und 3. jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, wenn den Studierenden daran kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft. (3) Die Anspruchsdauer ist ohne weiteren Nachweis über die Verursachung der Studienverzögerung in folgendem Ausmaß zu verlängern: 1. bei Schwangerschaft um ein Semester, 2. bei der Pflege und Erziehung eines Kindes vor Vollendung des dritten Lebensjahres, zu der ein Studierender während seines Studiums gesetzlich verpflichtet ist, um insgesamt höchstens zwei Semester je Kind, 3. bei Studierenden, deren Grad der Behinderung nach bundesgesetzlichen Vorschriften mit mindestens 50% festgestellt ist, um ein Semester, 4. bei Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes während der Anspruchsdauer um ein Semester für jeweils sechs Monate der Ableistung.

Die Studienpräses:
K o p p

Redaktion: Dr. Nicola Roehlich.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.